

Informationen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung in leichter Sprache (gültig ab Jänner 2017)

1. Was ist die Bedarfsorientierte Mindestsicherung?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist eine Unterstützung für Menschen, die in einer finanziellen Notlage sind.

- Die Mindestsicherung soll Ihren Lebensunterhalt und die Wohnkosten decken.
- Zum Lebensunterhalt gehören Ausgaben für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat.
- Die Wohnkosten setzen sich zusammen aus Miete, Betriebskosten, Strom und Heizung.
- Durch die Mindestsicherung können Sie und Ihre Angehörigen bei der Gebietskrankenkasse versichert werden.

2. Welche Voraussetzungen gibt es?

Sie können Bedarfsorientierte Mindestsicherung nur bekommen, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Sie haben nicht genug Geld, um Ihren eigenen Lebensbedarf und den Ihrer Familie ausreichend zu decken.
- Ihr Einkommen muss weniger als die im Punkt 3. angeführten Beträge sein.
- Ihr Hauptwohnsitz bzw. Ihr Lebensmittelpunkt muss in der Steiermark sein.

- Sie müssen zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt sein (zum Beispiel Österreichische Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürger, Person mit einem „Daueraufenthalt – EG“).
- Sie müssen in Österreich arbeiten dürfen und beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet sein.
- Sie und Ihre Familie müssen sich um einen Arbeitsplatz bemühen.

Um Bedarfsorientierte Mindestsicherung zu bekommen, muss zuerst eigenes Einkommen und Vermögen verwendet werden.

Als **Einkommen** versteht man alle Einkünfte, die Sie haben, zum Beispiel:

Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld oder Pension.

Vermögen ist alles was Sie besitzen.

Bestimmte Vermögenswerte sind aber beim Berechnen der Mindestsicherung ausgenommen:

- Haus oder Eigentumswohnung, in der Sie selbst wohnen.
- berufsbedingt oder behinderungsbedingt benötigtes Auto.
- Ersparnisse bis höchstens € 4.222,30 pro Person

Die Behörde (= Bezirkshauptmannschaft/Magistrat Graz) wird Ihre Vermögenssituation überprüfen.

Beachte:

- Beziehen Sie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung länger als 6 Monate, kann die Behörde, wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung besitzen, ins Grundbuch gehen.
- Sie müssen sich nicht beim AMS melden, wenn Sie Angehörige pflegen oder Kinder betreuen, die unter 3 Jahre alt sind und für die keine Kinderbetreuungseinrichtung zur Verfügung steht.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde.

3. Wie hoch kann die Mindestsicherung sein?

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird für Sie (und Ihre Familie) extra berechnet. Sie bekommen im Jahr 2017 höchstens diese Beträge:

Für alleinstehende volljährige Personen, alleinstehende minderjährige Personen in besonderen Härtefällen sowie AlleinerzieherInnen	€ 844,46
Für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B. Ehepartner)	€ 633,35
Für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 422,23
Für das 1. bis 3. Kind	€ 152,00
Ab dem 4. Kind	€ 126,67

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung können Erwachsene 12-mal, Minderjährige 14-mal im Jahr bekommen.

4. Wo kann ein Antrag gestellt werden?

Sie können den Antrag auf Mindestsicherung stellen:

- bei Ihrer **Gemeinde (im Gemeindeamt)**
- bei der zuständigen **Behörde** (Bezirkshauptmannschaft bzw. im Sozialamt des Magistrates Graz) oder
- beim **Sozialservicecenter des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung**, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration, Burggasse 7-9, 8010 Graz

5. Wer kann einen Antrag stellen?

- Anträge können Sie selbst stellen, wenn Sie **älter als 18 Jahre sind**.
- Anträge können aber auch von jemand anderem eingebracht werden. Das kann z.B. ein **gesetzlicher Vertreter** oder ein im gemeinsamen Haushalt lebendes **Familienmitglied** sein.

- Wenn mehrere Erwachsene zusammen in einem Haushalt leben nennt man das Wirtschaftsgemeinschaft. Hier genügt die Einbringung eines gemeinsamen Antrages.

6. Gibt es Fristen?

Der Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann immer gestellt werden.

Wenn alle Voraussetzungen stimmen, bekommen Sie ab dem Tag der Antragstellung Bedarfsorientierte Mindestsicherung.

7. Welche Unterlagen brauchen Sie für den Antrag?

- Lichtbildausweis
- Meldezettel von allen im Haushalt lebenden Personen
- Einkommensnachweise aller Familienmitglieder
- Mietvertrag mit aktueller Miet- und Betriebskostenvorschreibung
- Nachweis über Strom- und Heizkosten
- Vermögensnachweise
- Typenscheine und Zulassungsscheine sämtlicher KFZ
- Grundbuchauszüge aller Liegenschaften/Immobilien
- E-Card
- Scheidungsurteil/Vergleichsausfertigung
- Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliches Attest)
- Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt (Aufenthaltstitel, Niederlassungsbewilligung)

8. Welche Kosten entstehen?

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung entstehen für Sie keine Kosten.

9. Wichtige Informationen:

Wenn Sie Bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen und es verändert sich etwas bei:

- Ihrem Einkommen,
- Ihrem Vermögen,
- Ihrer Familie oder
- Ihren Wohnverhältnissen

müssen Sie dies der Behörde sofort melden.

Ebenfalls sofort melden müssen Sie, wenn Sie länger als zwei Wochen im Krankenhaus oder im Ausland sind.

Tun Sie das nicht,

müssen Sie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zurückzahlen.

Das gilt auch,

wenn Sie absichtlich eine falsche Angabe gemacht oder etwas verschwiegen haben.

Die Behörde kann auch noch Jahre später zu Unrecht erhaltene Leistungen zurückfordern.

Wenn Sie innerhalb von 3 Jahren nach dem Ende der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu einem Vermögen (= z.B. ein Lottogewinn oder eine große Erbschaft) kommen,

müssen Sie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung zurückzahlen.

Wenn der Mindestsicherungsbezieher stirbt,

müssen die Erben die Mindestsicherung nur dann zurückzahlen, wenn überhaupt eine Erbschaft vorhanden ist.

Sollten Sie regelmäßig Geld von jemandem bekommen, der nicht aus Ihrer Familie stammt,

kann diese Summe von Ihrer Mindestsicherung abgezogen werden.